

Im folgenden, bieten wir Ihnen einen Überblick, über die erforderlichen Unterlagen zur Einrichtung einer Versorgungszusage über die GUK e.V. Die Auflistung soll Ihnen als Hilfestellung dienen, etwaige Zusatzformulare und ähnliches stellen wir Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung.

In Fettdruck sind die für die GUK e.V. zwingend erforderlichen Unterlagen aufgeführt	Trägerunternehmen (TU)	GUK e.V.	Leistungsanwärter (LA)
Aufnahmeantrag	☐ Ja	☐ Ja	
Engeltumwandlungsvereinbarung (oder Gesellschafterbeschluss) – bei Engeltumwandlung	☐ Ja	☐ Ja	☐ Ja
Verpfändungserklärung (+ Gesellschafterbeschluss) (Bei GF, GGF, beh.GGF zwingend erforderlich)	☐ Ja	☐ Ja	
Erklärung des Trägerunternehmens	☐ Ja	☐ Ja	
Gebührenordnung der GUK e.V.	☐ Ja		
Satzung der GUK e.V.	☐ Ja		
Merkblatt der GUK e.V.	☐ Ja		
Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung der GUK e.V.	☐ Ja		
Beispielrechnung der Rückdeckungsversicherung(en) beigefügt		☐ Ja	
Merkblatt PSVaG (Bei schutzbedürftigen AN-Versorgungen)	☐ Ja		
Formular zur Benennung von Hinterbliebenen (nur bei Bedarf)	☐ Ja	☐ Ja	
Beratungsnotiz (nur bei Bedarf)	☐ Ja	☐ Ja	
Formular zur Erfassung / Prüfung von Versorgungsansprüchen (Übersorgung) (nur bei Bedarf)	☐ Ja	☐ Ja	
Hinweise für den Antrag zur Rückdeckungsversicherung (RDV)	Erfüllt ? bzw. Eingetragen ?		
GUK e.V. = Versicherungsnehmer (VN) Zu Versorgender / LA = versicherte Person	☐ Ja		
Bankverbindung bei der Beitragszahlungen = GUK e.V.	☐ Ja		

Name und Anschrift des Beraters innerhalb der durchgeführten Einrichtung:

Wie wünschen Sie, bzw. das Trägerunternehmen zukünftig die Kommunikation, bzw. die Korrespondenz?
Jedwede von der GUK e.V. an das TU / den LA zu sendende Post soll an meine Anschrift gesendet werden:

☐ Ja ☐ Nein ☐ Ich möchte über Störfälle informiert werden

Die Kommunikation soll ausschließlich mit dem Trägerunternehmen erfolgen: ☐ Ja ☐ Nein

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungsKasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 03/2024 (Unterlagen Einrichtung UK kompakt)

Aufnahmeantrag der GUK e.V. Antrag zur Führung und Verwaltung von Versorgungszusagen



Firma			
Straße / Nr.			
PLZ / Ort			
Telefon		Fax	
Email			

(Firmenstempel)

Die Firma, im folgenden Trägerunternehmen (TU) genannt, beauftragt die **GUK e.V.** mit der Einrichtung und Verwaltung der Versorgungszusagen für das TU zu folgenden Bedingungen:

1. Das TU erkennt die Satzung, die jeweilige aktuelle Gebührenordnung der GUK e.V., das Merkblatt der GUK e.V. und die Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung als Geschäftsgrundlage zur Führung der Versorgungszusagen an und bestätigt diese erhalten zu haben. Eine Mitgliedschaft innerhalb der GUK e.V. als Beirat kann innerhalb der Erklärung des TU oder des Wahlprotokolls zum Beirat beantragt werden.
2. Die GUK e.V. erstellt für die gemeldeten (ehemaligen) Mitarbeiter (Leistungsanwärter / Leistungsempfänger) Versorgungszusagen (Leistungsplan / -pläne), welche deckungsgleich (kongruent) zu den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen (RDV) sind.
3. Das TU stellt die zur Finanzierung der RDV erforderlichen Mittel als Zuwendungen zur Verfügung.
4. Die GUK e.V. verwendet die Mittel der RDV im Leistungsfall gemäß Satzung der GUK e.V. und dem jeweiligen Leistungsplan.
5. Die GUK e.V. führt auf Wunsch das gebührenpflichtige Rentenmanagement durch.
6. Die Zuwendungen und Gebühren werden von der GUK e.V. im Lastschriftverfahren eingezogen.
7. Das TU räumt den Mitarbeitern die Möglichkeit ein, im Beirat der GUK e.V. beratend mitwirken zu können. Zur Durchführung der Beiratswahl wird auf Wunsch des TU das Dokument *Protokoll zur Beiratswahl* zur Verfügung gestellt.
8. Das TU bestätigt, dass es über die gesetzliche Insolvenzschutzpflicht informiert wurde. Das TU meldet dem PensionsSicherungsVerein a.G. (PSVaG) die Versorgungszusagen per Erstmeldungsbogen bei Erreichen der jeweiligen Bestimmungen zur Meldung (Merkblätter des PSVaG).
9. Die GUK e.V. erstellt auf Anfrage für das TU jährlich die Kurznachweise für den PensionsSicherungsVerein gem. §§ 7 – 15 BetrAVG. Beitragsschuldner und verantwortlich für die Anmeldung gegenüber dem PSVaG ist ausschließlich das TU.
10. Die GUK e.V. erhebt für ihre Tätigkeit Gebühren in Höhe der jeweils geltenden Gebührenordnung. Das TU verpflichtet sich, der GUK e.V. Änderungen bezüglich der Firmierung, der Anschrift, der Rechtsform des TU, sowie der (Privat-)Anschriften der Leistungsanwärter und deren Beschäftigungsverhältnis unverzüglich mitzuteilen.
11. Das TU bestätigt, dass allen Mitarbeitern in vergleichbarer Position die Möglichkeit zur Teilnahme an der betrieblichen Altersversorgung (bAV) eingeräumt wird.
12. Das TU bestätigt, dass die Versorgungszusage erst ihre Wirksamkeit entfaltet, wenn der Rückdeckungsversicherer den gestellten Antrag dokumentiert hat und keine Differenzen zur Antragstellung bestehen und wenn der jeweilige Leistungsplan für den zu versorgenden unterzeichnet bei der GUK e.V. eingeht.

Das TU teilt der GUK e.V. mit dem Erklärungsformular die jeweils zu versorgenden Leistungsanwärter mit.

Einzugsermächtigung für Lastschriften (SEPA Verfahren)

Die Zuwendungen und Gebühren zur Führung und Verwaltung der Versorgungszusagen sollen bis auf Widerruf von nachstehender Bankverbindung abgebucht werden:

IBAN	
BIC	
Kreditinstitut	

Ort, Datum

Antragsteller / TU

GUK e.V.

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungsKasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 03/2024 (Unterlagen Einrichtung UK kompakt)

Erklärung des Trägerunternehmens gegenüber der GUK e.V.



Allgemeines Erklärungsformular zur Funktion der zu versorgenden Person(en)

Seite 1 von 4

I. Pflichtangaben zu Trägerunternehmen (TU) und Leistungsanwärter (LA):

Trägerunternehmen (Name)	
Gründungsdatum TU	
Rechtsform des TU	
Handelsregister- Eintrag	
(Registernummer / Registergericht)	
Betriebsnummer (DEÜV)	

Die Betriebsnummer ist im Fall der Zugehörigkeit des Leistungsanwärters zu einer gesetzlichen Krankenversicherung und / oder der Nichtbeteiligung des Leistungsanwärters am Unternehmen (schutzbedürftiger Arbeitnehmer) zwingend erforderlich

Zahlstellennummer	
-------------------	----------------------

Eine Zahlstellennummer dient dem Zweck der Meldung eines Versorgungsbezugs an gesetzliche Krankenkassen – diese liegt nur vor, insofern bereits vom TU eine Leistung aus betrieblicher Altersversorgung erbracht wurde. Die Zahlstellennummer kann ggf. im Leistungsfall beantragt werden.

a. Kontaktdaten des Trägerunternehmens

Allgemeiner Ansprechpartner im Trägerunternehmen	
E-Mail Adresse für allgemeine Nachrichten / Informationen	
Telefonnummer / Rufnummer	
Ansprechpartner für persönliche / vertrauliche Informationen	

Vertrauliche und persönliche Informationen betreffen die Wertstände der Versorgungszusage(n), Eckdaten der Versorgungszusage(n) und Übersichten zu den Zuwendungen und Gebühren (ZuG)

E-Mail Adresse für vertrauliche / persönliche Informationen	
Telefonnummer / Rufnummer	

b. Angaben zu der Art der Versorgungszusage und der Unverfallbarkeitsregelung

Art der Versorgungszusage	☐ Arbeitgeberfinanzierung	☐ Entgeltumwandlung
Verfallbarkeitsregelung	☐ gesetzlich (§ 1b Abs. 1 BetrAVG)	

Im Fall einer durch den Arbeitgeber finanzierten Versorgungszusage, entsteht der Anspruch des Leistungsanwärters auf die Werte der Versorgung nach Ablauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsregelungen

☐ vertraglich sofort unverfallbar

Eine durch den Arbeitnehmer / durch Entgeltumwandlung finanzierte Versorgungszusage ist stets sofort unverfallbar. Im Fall der Arbeitgeberfinanzierung kann dem Leistungsanwärter eine sofortige Unverfallbarkeit (eine Anspruch auf diese Versorgungszusage) eingeräumt werden

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungsKasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 03/2024 (Unterlagen Einrichtung UK kompakt)

Erklärung des Trägerunternehmens gegenüber der GUK e.V.



Allgemeines Erklärungsformular zur Funktion der zu versorgenden Person(en) Seite 2 von 4

c. Angaben zum Leistungsanwärter

Name des Leistungsanwärters (LA)	
(Nachname, Vorname)	
Titel	
Geburtsdatum des LA	
Private Anschrift des LA	
Steueridentifikationsnummer LA	
Rentenversicherungsnummer LA	
Art der Krankenversicherung	☐ Gesetzlich (GKV) ☐ Privat (PKV)

d. Funktion des LA

Beruflicher Status / Bezeichnung	
Diensteintritt	

- ☐ LA ist Familienangehöriger des Unternehmers, Inhabers
☐ LA ist Arbeitnehmer und nicht am TU beteiligt (Falls ja, keine weiteren Angaben unter I b. erforderlich)

Bitte beachten Sie, dass bei den nachfolgend aufgeführten Personen / Personengruppen eine zwingende Schriftformerfordernis besteht. Jeder Schritt zur Einrichtung einer bAV für die nachfolgenden Personen / Personengruppen ist schriftlich per Gesellschafterbeschluss zu hinterlegen. Die erforderlichen Beschlüsse sind im Unternehmen an geeigneter Stelle aufzubewahren.

Das TU bestätigt ferner, dass die Einrichtung einer Versorgungszusage an diese Personengruppe mit dem zuständigen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer abgestimmt wurde. Eine Anfrage an die zuständige Finanzverwaltung kann ebenfalls erforderlich sein.

- | | |
|--|---|
| ☐ Beherrschender GGF | <input type="text"/> % Beteiligungsverhältnis |
| ☐ Nicht beherrschender GGF | ☐ Vetorecht / Sperrminorität |
| ☐ Nicht weisungsgebunden tätig | ☐ Allein vertretungsberechtigt |
| ☐ Angestellter GF (keine Beteiligung) | ☐ Inhaber, Einzelfirma |
| ☐ Vorstand / Vorstandsvorsitzender (AG) | |

Im Unternehmen / Trägerunternehmen vorliegende und / oder eingereichte Unterlagen

- | | |
|--|--|
| ☐ Gesellschafterbeschluss zur Einrichtung der bAV liegt im TU vor | ☐ Kopie liegt bei |
| ☐ Gesellschafterbeschluss zur Entgeltumwandlung liegt im TU vor | ☐ Kopie liegt bei |
| ☐ Gesellschafterbeschluss zur Verpfändung der RDV liegt im TU vor | ☐ Kopie liegt bei |

Der zuständige Steuerberater / Wirtschaftsprüfer des TU ist (Name / Anschrift):

--

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungsKasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 03/2024 (Unterlagen Einrichtung UK kompakt)

Erklärung des Trägerunternehmens gegenüber der GUK e.V.



Allgemeines Erklärungsformular zur Funktion der zu versorgenden Person(en) Seite 3 von 4

II. Beteiligung / Wahl des Beirats

Die GUK e.V. ist eine von der Körperschaftsteuer befreite soziale Einrichtung. Eine der Voraussetzungen hierfür ist nach der Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR), dass die Leistungsanwärter des Trägerunternehmens an der Verwaltung der der GUK e.V. zufließenden Beträgen, beratend mitwirken können (vgl. KStDV § 3 Nr. 2, KStR Abschn. 6 Abs. 7). Zur Sicherstellung der Möglichkeit der Leistungsanwärter zur Vertretung als Beirat der GUK e.V. wird eine Wahl durchgeführt. Wahlberechtigt sind alle Leistungsanwärter des Trägerunternehmens.

Angaben zur Durchführung der Wahl:

Wahlleiter:

(Wahlleiter kann jeder Arbeitnehmer des TU, der Vermittler, aber nicht der Arbeitgeber sein)

Wahlergebnis:

Mit der Wahl zum Beirat einverstanden

(Unterschrift gewählter Beirat)

☐ **Es stellte sich kein Arbeitnehmer für den Beirat zur Verfügung**

III. Zustandekommen der Versorgungszusage

Die Versorgungszusage(n) kommt erst rechtswirksam zustande, wenn:

- Der Versicherungsvertrag zu den beantragten Konditionen und Bedingungen durch den Rückdeckungsversicherer angenommen wird, der ggf. bereits erstellte Leistungsplan ist solange schwebend unwirksam.
- Die Police(n) der Rückdeckungsversicherung(en) bei der GUK e.V. eingehen.
- Die Zuwendungen und Gebühren durch das Trägerunternehmen beglichen werden
- Der von allen Parteien (TU, LA, GUK e.V.) unterzeichnete Leistungsplan bei der GUK e.V. eingeht.

IV. Dienstverhältnis / Gesellschafterbeschluss / Arbeitsvertrag / Fristen

Das Trägerunternehmen bestätigt, dass ein steuerlich anerkanntes Dienstverhältnis / ein Dienstvertrag / ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Im Fall der Versorgung einer Organperson (GF, GGF, Vorstand) bestätigt das Trägerunternehmen die Erstellung eines Gesellschafterbeschlusses zur Erteilung der Versorgungszusage aus betrieblicher Altersversorgung, sowie die Erteilung eines Gesellschafterbeschlusses zur Verpfändung. Die Verpfändung an den jeweiligen Leistungsanwärter ist explizit ausgeführt. Alle Vereinbarungen zur Erteilung der Versorgungszusage zwischen GGF und Unternehmen wurden im Voraus getroffen. Die Erdienbarkeitsfrist von 10 Jahren, berechnet ab Zusagebeginn, wurde eingehalten. Für den nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) ist eine Frist von 3 Jahren bei mindestens 12-jähriger Betriebszugehörigkeit ausreichend. Der GGF hat bei Zusageerteilung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten. Die Kriterien zur Warte- und Probezeit wurden eingehalten (der GGF ist bereits seit mindestens 2 Jahren in dieser Position tätig und das Unternehmen besteht seit mindestens 5 Jahren).

Die für den GGF erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zur Einrichtung der Zusage und zur Verpfändung der Rückdeckungsversicherung werden der GUK mit den übrigen Antragsunterlagen vorgelegt.

V. Angemessenheit der Versorgungszusage / Gleichbehandlungsgrundsatz

Das TU bestätigt, dass mit der Höhe der zugesagten Leistungen, die Angemessenheit der Versorgungszusage (max. 75% der laufenden, aktiven Bezüge) nicht überschritten wird. Die

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungsKasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 03/2024 (Unterlagen Einrichtung UK kompakt)

Allgemeines Erklärungsformular zur Funktion der zu versorgenden Person(en)

Seite 4 von 4

Versorgungszusage wurde in Rücksprache mit dem Steuerberater /- büro und / oder Wirtschaftsprüfer erarbeitet. Die Angemessenheit der Gesamtvergütung (unter Berücksichtigung der Zuwendungen zur Versorgungszusage) ist branchenüblich und hält einem Fremdvergleich stand.

Das TU bestätigt, dass allen Mitarbeitern in vergleichbarer Position die Möglichkeit zur Teilnahme an der betrieblichen Altersversorgung eingeräumt wird.

Zu der Frage, ob bei der Entgeltumwandlung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer die speziellen Erfordernisse für die steuerliche Anerkennung arbeitgeberfinanzierter Zusagen zu beachten sind, fehlt eine einschlägige Rechtsprechung. Es wird empfohlen, über eine verbindliche Anfrage nach § 89 Abgabenordnung Rechtssicherheit zu erreichen.

VI. Bestätigungen / Einwilligungserklärung nach DSGVO

Das TU bestätigt, die Satzung der GUK e.V., die Gebührenordnung der GUK e.V., das Merkblatt über Versorgungszusagen der GUK e.V., die Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung und die Beispielrechnung zum Versicherungsvertrag erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Das TU willigt ein, dass die GUK e.V. im erforderlichen Umfang alle Daten, die sich aus dem Aufnahmeantrag, dem Erklärungsformular, den Personendaten und den gegebenen Vertragsdaten ergeben, speichert und falls erforderlich (Leistungsfälle, Vertragsänderungen, Vertragsaukünfte, Änderungen innerhalb des Geschäftsbesorgungsvertrags) an beteiligte Versicherer, Vermittler, Leistungsanwärter/ – empfänger oder deren Angehörige zur Erfüllung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung weitergibt, insofern dies zur Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und Maßgaben und zur Erfüllung der Versorgungszusage notwendig ist.

Das TU willigt ein, dass die GUK e.V. zur Sicherstellung der Vertragsdaten, Änderungen von Vertragsbedingungen, Änderungen von Personendaten sowie allgemeinen Informationen zur betrieblichen Altersversorgung berechtigt ist, Kontakt zum TU in persönlicher, schriftlicher oder telefonischer Form aufzunehmen.

VII. Hinweise zur Führung der Versorgungszusage für das Trägerunternehmen

Bei der erteilten Versorgungszusage handelt es sich um eine mittelbare Versorgung der betrieblichen Altersversorgung als Entgeltumwandlung / oder Arbeitgeberfinanzierung über eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse gemäß § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c EStG als beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 2 Abs. 5a BetrAVG. Für die Lohn - und Gehaltsabrechnung des LA gilt nach heute gültigem Recht folgendes: Die Zuwendungen sind in (nahezu) unbegrenzter Höhe während der Anwartschaftsphase steuerlich begünstigt / steuerfrei. Die Sozialversicherungsbegünstigung folgt im Falle der Arbeitgeberfinanzierung dem Steuerrecht, im Falle der Entgeltumwandlung ist die Höhe auf 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt.

Bei den Leistungen der GUK e.V. handelt es sich um Einkünfte nach § 19 EStG, die auch der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.

Im Fall der Versorgung von Personen, welche in den Schutzbereich des BetrAVG fallen, unterliegen die erteilten Versorgungszusagen der Melde- und Sicherungspflicht gegenüber dem PSVaG. Sollte das TU noch kein Mitglied bei dem PSVaG sein, so ist umgehend nach Zusageerteilung, bzw. Erfüllung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsregelungen, eine Erstmeldung gegenüber dem PSVaG vorzunehmen. Ein Kurznachweis zur Darstellung der Beitragsbemessung kann schriftlich, unter Angabe des Betriebsnamens und der erteilten Betriebsnummer bei der GUK e.V. angefordert werden.

Ort / Datum

Unterschrift Trägerunternehmen (Stempel)

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 03/2024 (Unterlagen Einrichtung UK kompakt)

Verpfändungserklärung



Versorgungszusage des Trägerunternehmens (TU)

Für den Mitarbeiter (Leistungsanwärter LA / versicherte Person VP)

--

wurde von der
GUK e.V. - Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V.
zur Rückdeckung der Versorgungszusage folgende Rückdeckungsversicherung (RDV)
bei der Versicherungsgesellschaft

--

mit der Versicherungsnummer

--

abgeschlossen.

Alle Rechte, Ansprüche und Leistungen aus dieser RDV stehen der GUK e.V. zu.

Zur Sicherung aller Ansprüche, die dem Mitarbeiter im Leistungsplan zugesagt wurden und nicht durch die gesetzlichen Insolvenzbestimmungen des BetrAVG gesichert sind, werden die Leistungsansprüche, auf die die GUK e.V. als Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigte aus der RDV Anspruch erheben kann, an den Mitarbeiter endfällig verpfändet.

Die Verpfändung wird aufgehoben, wenn:

- zum Zeitpunkt des Ausscheidens des LA aus dem TU die vertragliche oder gesetzliche Unverfallbarkeit nach dem BetrAVG nicht erreicht ist.
- im Falle der Ehescheidung, sofern der LA nach dem VersAusglG der Verpflichtete ist und somit eine Reduzierung / Umstellung der RDV und der damit verbundenen Leistung notwendig ist.

Die GUK e.V. zeigt die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung der Versicherungsgesellschaft durch Überlassung einer Ausfertigung dieser Verpfändungserklärung an.

Blomberg,

Mitarbeiter (LA / VP)

GUK e.V. (VN)

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 03/2024 (Unterlagen Einrichtung UK kompakt)

Vereinbarung zur Entgeltumwandlung gegen Gewährung betrieblicher Altersversorgungsleistungen



Zwischen dem Unternehmen im folgenden Firma genannt
und Herrn / Frau / Divers geboren am im folgenden Mitarbeiter
genannt, wird in Ergänzung des Arbeitsvertrags ab Monat folgende Vereinbarung getroffen

1. Das Bruttogehalt wird ☐ monatlich ☐ 1/2 jährlich ☐ 1/4 jährlich ☐ jährlich um EUR herabgesetzt
2. zusätzlich werden vermögenswirksame Leistungen umgewandelt ☐ ja ☐ nein Höhe EUR
3. die Firma leistet einen ☐ monatlichen ☐ 1/2 jährlichen ☐ 1/4 jährlichen ☐ jährlichen sofort unverfallbaren Zuschuss zu dieser Versorgungszusage in Höhe von EUR
4. Für Entgelterhöhungen sowie die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen werden die bisherigen Bruttobezüge ohne Berücksichtigung der Minderung zugrunde gelegt. Der Mitarbeiter wird darauf hingewiesen, dass Leistungen aus der Versorgungszusage steuerpflichtig und ggf. sozialversicherungspflichtig sind
5. Die Firma erteilt auf Grundlage dieser Entgeltumwandlung eine durch die GUK Unabhängige GruppenUnterstützungsKasse für den Mittelstand e.V. (GUK e.V.) verwaltete Versorgungszusage, auf welche die GUK e.V. gemäß § 5 KStG keinen Rechtsanspruch gewähren darf. Die Versorgungsleistungen können frühest möglich mit Vollendung des 62. Lebensjahres bei Bezug einer Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, bei nicht versicherungspflichtigen Mitarbeitern analog dazu mit dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben beantragt werden. Die Versorgungsleistungen sind zum Zeitpunkt eines früheren als im Leistungsplan bestimmten Bezugs auf die durch die Entgeltumwandlung erreichten Werte in der Rückdeckungsversicherung begrenzt (§ 2 Abs. 5a BetrAVG). Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Leistungen werden durch die GUK e.V. in einem gesonderten Leistungsplan dokumentiert.
6. Der Mitarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass die GUK e.V. eine Rückdeckungsversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung, ggf. mit Zusatzversicherung) abschließt, in welcher der Mitarbeiter die versicherte Person ist. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versorgungszusage werden personenbezogene Daten des Mitarbeiters erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes werden dabei sowohl von der GUK e.V., dem Rückdeckungsversicherer, als auch von den Institutionen, die für die GUK e.V. und das Versicherungsunternehmen Daten erfassen, speichern und verarbeiten beachtet und eingehalten.
7. Der Mitarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall von entgeltlosen Beschäftigungszeiten (z.B. Elternzeit, unbezahlter Urlaub, lang andauernde Krankheit) diese Vereinbarung ruht. Der Mitarbeiter wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich infolge der Entgeltumwandlung aus der Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Sozialversicherung eine entsprechende Minderung der Sozialversicherungsansprüche ergibt (Lohnersatzleistungen, Renten, Krankengeldern u.ä.)
8. Die GUK e.V. kann Ihre Leistungen einstellen bzw. kürzen, wenn die zur Erfüllung des Leistungsplans erforderlichen Zuwendungen durch die Firma nicht, nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die zugesagten Leistungen stehen ausschließlich für Versorgungszwecke zur Verfügung. Eine Abtretung, Beleihung oder Verpfändung der Versorgungsansprüche ist nicht zulässig
9. Die am Zustandekommen der Zusage Beteiligten wurden darüber informiert, dass durch den Abschluss der Rückdeckungsversicherung in den ersten Jahren der Laufzeit und während der Anwartschaftsphase Kosten entstehen, die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, sondern aus den Beitragszahlungen gedeckt werden. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrags oder einer vorzeitigen Beitragsfreistellung kann es deshalb dazu kommen, dass das innerhalb der Rückdeckungsversicherung gebildete Kapital nicht der Summe der eingezahlten Beiträge entspricht. Ein Inanspruchnahme dieser Leistungen ist weiterhin erst zum o.g. frühest möglichen Zeitpunkt möglich
10. Über die Widerrufsfristen nach den §§ 312, 355 BGB ab Erhalt des Leistungsplans, dem Zustandekommen der Versorgungszusage wurden wir in Kenntnis gesetzt
11. Eine Kopie dieser Vereinbarung erhält die GUK e.V.

Ort, Datum

Firma / Firmenleitung

Mitarbeiter

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungsKasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 03/2024 (Unterlagen Einrichtung UK kompakt)

Bestätigung zum Erhalt von Druckstücken und Hinweisen



Trägerunternehmen (TU)
(Arbeitgeber)

Leistungsanwärter (LA)
(Arbeitnehmer / versicherte Person)

Wir bestätigen den Erhalt der folgenden Druckstücke:

- Merkblatt der GUK e.V. (zur Führung und Verwaltung von Versorgungszusagen)
- Satzung der GUK e.V.
- Gebührenordnung der GUK e.V.
- Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung der GUK e.V.

sowie die ausführliche Beratung und Aufklärung hinsichtlich der folgenden Hinweise:

- Die GUK e.V. als soziale Einrichtung darf aufgrund der Restriktionen des § 5 KStG keinen Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen in Aussicht stellen, da bei Verstoß hiergegen, die Körperschaftsteuerbefreiung der GUK e.V. entfallen und somit der Zweck der betrieblichen Altersversorgung hinfällig wäre
- Melde-, Sicherungs- und Beitragspflicht gegenüber dem PSVaG im Fall der Versorgung schutzbedürftiger Arbeitnehmer

Sonstiges / Hinweise:

--

Ort / Datum

Ort / Datum

Trägerunternehmen

Leistungsanwärter

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungsKasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 03/2024 (Unterlagen Einrichtung UK kompakt)

1. Die GUK e.V. gewährt Versorgungsleistungen im Rahmen der mit den jeweiligen Trägerunternehmen geschlossenen Vereinbarungen (Geschäftsbesorgungsvertrag, Aufnahmeantrag) und nach Maßgabe der konkret getroffenen Versorgungsrichtlinien und Leistungsplänen.
Als Gruppenunterstützungskasse (EStR 27a Abs. 14) ist die GUK e.V. ein selbständiger Versorgungsträger und mit der Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung einer Vielzahl von Trägerunternehmen betraut. Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der GUK e.V. bildet das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 (BGBl. I S. 3610) zuletzt geändert am 21.12.2008 (BetrAVG). Damit gelten insbesondere in Ergänzung zu diesen Richtlinien auch die gesetzlichen Vorschriften über die Unverfallbarkeit von Anwartschaften, die Dynamisierung laufender Renten, sowie über die Insolvenzversicherung von Ruhegeldansprüchen. Insofern Leistungsanwärtern (LA) / Leistungsempfängern (LE) keine Schutzbedürftigkeit im Sinne des Arbeitsrechts unterstellt werden kann, sind die Regelungen des BetrAVG ausgeschlossen und werden nicht angewandt.
Aus Gründen des Versicherungsaufsichtsrechts, welches teilweise auf Regelungen beruht, die weit vor dem Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes entstanden, gewährt die GUK e.V. nicht wie ein Lebensversicherer, der Versicherungsgeschäfte mit jedermann betreibt, einen Rechtsanspruch auf die in Aussicht gestellten Leistungen im versicherungsrechtlichen Sinne. Dies hat jedoch für alle nach diesen Richtlinien versorgungsberechtigte Personen keine Auswirkungen, da die Erfüllung der versprochenen Versorgungsleistungen in einem umfassenden Sinne im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist.
2. Mitglieder bzw. Trägerunternehmen (TU) der GUK e.V. können auf Antrag natürliche und juristische Personen, sowie die Arbeitgeber oder Versorgungswerke von Arbeitgeber- oder Arbeitgebervereinigungen werden, die ihre Versorgungszusagen durch die GUK e.V. verwalten lassen wollen. Zweck der GUK e.V. ist die Durchführung einer überbetrieblichen Gruppenunterstützungskasse, die entsprechend der Satzung und der darauf basierenden Leistungspläne Leistungen an Mitarbeiter (Leistungsanwärter – LA) oder ehemalige Mitarbeiter sowie Ausgleichsberechtigte die ihre Anwartschaft durch einen per Gericht angeordneten Versorgungsausgleich erworben haben, von TU gewährt, die der GUK e.V. die hierzu notwendigen Mittel (Zuwendungen) zur Verfügung stellt. Zusätzlich zu den Zuwendungen leistet das TU Gebühren gemäß aktueller Gebührenordnung. Im Fall der Leistungserbringung durch die GUK e.V. kann entweder das TU oder der LE die Gebühreinzahlung übernehmen.
3. Die GUK e.V. kann Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sowie Kapitalleistungen zur Altersversorgung gewähren, hierbei sind die Höchstbeträge gem. §§ 2, 3 KStDV zu beachten. Zur Finanzierung der Versorgungsleistungen werden während der Anwartschaftsphase, oder im Falle des sofortigen Leistungsbezugs, kongruente (deckungsgleiche) Rückdeckungsversicherungen (RDV) abgeschlossen. Die GUK e.V. überprüft gemäß ihrer Philosophie die vom Rückdeckungsversicherer genannten Leistungswerte, bevor sie diese in die Versorgungszusage übernimmt. Dabei werden im Interesse des TU und des LA oder Leistungsempfängers (LE) nur die garantierten Leistungen berücksichtigt. Leistungen der GUK e.V. können nie den Wert der RDV übersteigen. Sollten Ansprüche des LA / LE den Wert (z.B. gesetzliche Anpassung des Rentenbezugs) der RDV überschreiten, richten sich diese Ansprüche ausschließlich gegen das TU / den Arbeitgeber.
4. Nach Festlegung der Höhe der Versorgung durch das TU und den LA/LE wird der Antrag zur Rückdeckungsversicherung mit dem zu versorgenden LA/LE als versicherter Person und der GUK e.V. als Versicherungsnehmer aufgenommen. Die GUK e.V. erhält den Versicherungsschein (Police) vom Rückdeckungsversicherer. Dem TU und dem LA/LE wird jeweils ein Leistungsplan zur Verfügung gestellt.
5. Das TU informiert unverzüglich die GUK e.V. bei Eintritt der Ereignisse wie Austritt eines LA aus dem TU, lang andauernder Krankheit des LA, Tod des LA oder bei einem Ereignis welches die Zahlung der Zuwendungen beeinflusst. Im Falle der Nichtzahlung der Zuwendungen und gemäß Gebührentabelle vereinbarter Gebühren, stellt die GUK e.V. die Rückdeckungsversicherungen zu den Versorgungszusagen beitragsfrei und dokumentiert dies entsprechend. Zu beachten gilt hierbei, dass bei Abschluss von Rückdeckungsversicherungen Kosten entstehen, die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, sondern aus den Beiträgen der ersten Versicherungsjahre vom Rückdeckungsversicherer entnommen werden. Dies kann dazu führen, dass das gebildete Deckungskapital nicht den eingezahlten Beiträgen entspricht. In diesen Fällen gelten die § 2 Abs. 5a und § 1 Abs. 1 Nr. 3 BetrAVG. Zum Schutz des TU und der Ansprüche des LA werden Kündigungen der Versorgungszusage wie Beitragsfreistellungen behandelt, sodass der Leistungsanspruch des LA erst zum planmäßigen Versorgungsbeginn eintritt.
6. Nach § 5 KStG sind Unterstützungskassen körperschaftsteuer-, vermögensteuer- und gewerbesteuerfrei, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Die Kasse beschränkt sich auf Zugehörige, Angehörige sowie ehemalige Zugehörige des TU (§ 5 Abs. 1 Nr. 3a KStG)
 - Die Kasse ist nach ihrer Satzung eine soziale Einrichtung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 b KStG) und hat in ihrer Satzung

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 03/2024 (Unterlagen Einrichtung UK kompakt)

Merkblatt der GUK e.V.

Hinweise und Richtlinien zur Führung und Verwaltung von Versorgungszusagen durch die GUK e.V.



festgelegt, dass die Mehrzahl der LA / LE sich nicht aus dem Unternehmer bzw. den beherrschenden Gesellschafter Geschäftsführern und deren Angehörigen zusammensetzen und es keine einseitige Bevorzugung bei der Bemessung der Leistungen für diese Personen gibt (§ 3 Nr. 1 KStDV)

- Bei der Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen nur satzungsgemäß verwendet werden (§ 1 Nr. 2 KStDV)

- Die LA werden nicht zu laufenden Beiträgen oder sonstigen Zuschüssen verpflichtet (§ 3 Nr. 1 KStDV)

- Die LA oder Arbeitnehmervertretungen müssen satzungsgemäß tatsächlich an der Verwaltung sämtlicher Finanzierungsmittel der Kasse beratend mitwirken können (§ 3 Nr. 2 KStDV). Hierzu entsenden die TU Arbeitnehmer als Beiratsmitglieder in den Beirat der Kasse. Das Beiratsmitglied wird von der jeweiligen Arbeitnehmervertretung oder von den begünstigten LA / LE des TU gewählt. Die Beiratsmitglieder wählen die Beiratsvertretung.

Die Zuwendungen, die das TU an die Kasse für die Rückdeckungsversicherung leistet, sind gemäß § 4 d Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe c EStG in voller Höhe Betriebsausgaben, Steuern sind für diese Zuwendungen nicht zu entrichten.

Bis zur Höhe von aktuell 4% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung sind Zuwendungen aus Entgeltumwandlung sozialversicherungsfrei, arbeitgeberfinanzierte Zuwendungen sind in unbegrenzter Höhe sozialversicherungsfrei. Bei sozialversicherungspflichtigen und rentenversicherungspflichtigen LA reduzieren sich die Ansprüche aus den Leistungen der Sozialversicherung und Rentenversicherung entsprechend der Höhe der umgewandelten jeweiligen Beträge aus Entgeltumwandlung.

7. Das TU informiert die GUK e.V. unverzüglich über Änderungen innerhalb des Dienstverhältnisses des LA, sowie über Änderungen der Anschriften, des Familienstands und weitere versorgungsrelevante Daten. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses informiert die GUK e.V. das TU sowie den ausgeschiedenen LA ob die Unverfallbarkeit erreicht wurde und gibt dementsprechend Auskunft über die Höhe der erreichten Anwartschaften aus der Versorgungszusage. Die Leistung der GUK e.V. richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der beitragsorientierten Leistungszusage gemäß § 2 Abs. 5 a BetrAVG.
8. Versorgungszusagen über eine Unterstützungskasse können der Sicherungspflicht durch den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) unterliegen. Zur Prüfung der Sicherungspflicht empfehlen sich die Merkblätter (insbesondere 300/M1 bis 300/M5 sowie M210/M10 bis M24) des PSVaG. Generell legt die GUK e.V., im Fall der Versorgung von schutzbedürftigen Arbeitnehmern im Sinne des BetrAVG, dem gegengezeichneten Antrag zur Führung der Versorgungszusage die Erstmeldung zur Sicherungspflicht gegenüber dem PSVaG bei. Eine an Arbeitnehmer erteilte Versorgungszusage befindet sich solange in der arbeitsrechtlichen Haftungssphäre des TU, bis entweder ein weiterer Arbeitgeber die Versorgungszusage schuldbefreiend übernimmt, oder die Versorgungszusage erfüllt und / oder erloschen ist. Auf Anforderung erstellt die GUK e.V. den Kurznachweis zu dem jeweiligen Erhebungsbogen des PSVaG zur Ermittlung der beitragspflichtigen Bemessungsgrundlage. Ansprechpartner, Korrespondenzpartner und Beitragsschuldner gegenüber dem PSVaG ist das TU.
9. Eine Versorgungszusage aus betrieblicher Altersversorgung ist nur in den Grenzen des § 3 BetrAVG kündbar oder abfindbar. Dies hat zur Folge, dass das Aussprechen einer Kündigung der Versorgungszusage die Beitragsfreistellung der Zusage zur Folge hat. Ansprüche von LA/LE die nicht dem Schutzbereich des Arbeitsrechts unterliegen dürfen aus Gründen des KStG nicht abgefunden werden, auch hier bewirkt die Kündigung einer oder mehrerer Versorgungszusagen die beitragsfreie Fortführung bis zum Leistungsfall. Grundsätzlich kann eine Versorgungszusage daher nur in Anspruch genommen werden, insofern die Kriterien zur Erfüllung eines Versorgungsbezugs gegeben sind.
10. Die Bearbeitung und Umsetzung von Änderungen innerhalb einer Versorgungszusage ist immer an die Mithilfe aller Beteiligten gebunden. Änderungen, Dokumentationen, Nachweise u.ä. können immer nur im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Möglichkeiten umgesetzt werden. So kann beispielsweise die Beitragsfreistellung einer Versorgungszusage immer nur maximal bis zum jeweiligen Beginn eines Kalenderjahres rückwirkend durchgeführt werden. Es obliegt der kaufmännischen Sorgfaltspflicht eines Unternehmers, alle Buchungen und Dokumentationen gewissenhaft zu prüfen.
11. Verursacht das TU Störungen innerhalb des bestehenden Versorgungsauftrags der GUK e.V., so ist diese, auch ohne Zustimmung des TU oder des LA berechtigt, die jeweilige oder alle betroffenen Rückdeckungsversicherungen des TU beitragsfrei zu stellen oder im Fall der Störung des Versorgungsauftrags zum Beginn des Versorgungszeitraums die Rückdeckungsversicherung(en) und somit die Versorgungszusagen aufzuheben.
12. Die GUK e.V. verwendet aus Gründen der einfacheren und besseren Lesbarkeit nicht alle verschiedenen geschlechtsspezifischen Anrede- und/oder Personenformen (M/W/D). Die durch die GUK e.V. verwendete Anrede- / Personenform stellt keine Benachteiligung und/oder Bevorzugung dar.

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 03/2024 (Unterlagen Einrichtung UK kompakt)

Satzung der GUK e.V.

Fassung vom 13.06.2018



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter der Registernummer VR 50340 eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist 32825 Blomberg.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist, als soziale Einrichtung für Arbeitgeber in Deutschland, im folgenden Trägerunternehmen (TU) genannt, die betriebliche Altersversorgung in Form einer überbetrieblichen Gruppen-Unterstützungskasse durchzuführen.

(2) Der ausschließliche und unabänderliche Zweck besteht darin, Mitarbeitern bzw. ehemaligen Mitarbeitern der TU im Alter, bei Invalidität sowie beim Tode ihren Angehörigen, nach Maßgabe dieser Satzung und des mit Zustimmung des TU erstellten Leistungsplans des Vereins, laufend oder befristet freiwillige Versorgungsleistungen zu gewähren, auf die gem. § 5 KStG kein Rechtsanspruch eingeräumt werden darf.

(3) Als Mitarbeiter von TU gelten der Unternehmer selbst wie auch Personen, die zum TU in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis im Sinne der Vorschriften des Abschnitt 6 Abs. 3 KStG stehen oder gestanden haben.

(4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch formelle Erklärung beantragt

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt des TU aus dem Verein; der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres schriftlich mit 3-monatiger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden, sie kann im Einvernehmen mit dem Vorstand verkürzt werden oder ganz entfallen.

b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist u.a. dann gegeben, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorgenommen. Dem Mitglied sind die Tatsachen, die den Ausschluss rechtfertigen sollen, 14 Tage vor der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss abgestimmt werden soll, schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschlussbeschluss hat die Gründe anzugeben, die zur Ausschlussführung geführt haben.

c) bei Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder bei Aufhebung desselben mangels Masse.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat neben dem Vorstand und der Geschäftsführung jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung;

c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung über die Homepage der GUK e.V. und per E-Mail, sowie schriftlich an die nicht über die vorgenannten Medien erreichbaren Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt jedem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, auch per E-Mail, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend, wird eine neue Jahreshauptversammlung mit gleicher Tagesordnung 15 Minuten später einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 03/2024 (Unterlagen Einrichtung UK kompakt)

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Beiratsvorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Intern wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden soll. Sind beide verhindert, wird intern festgelegt, dass der Beiratsvorsitzende die Vertretung wahrnimmt. Sie endet bei Wegfall der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) die Geschäftsführung der Unterstützungskasse;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) die Festsetzung der Gebührenordnung;

(4) Der Vorstand bestellt zur Wahrnehmung der Aufgabe gem. Buchstabe c bis e einen Geschäftsführer, dessen Tätigkeit vergütet wird. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn beide Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus Arbeitnehmern der Trägerunternehmen. Er soll bei der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der GUK zufließen, beratend mitwirken. Die Mitglieder des Beirats wählen die Beiratsvertretung, die diese Aufgabe wahrnimmt.

(2) Die Beiratsvertretung besteht bis aus zu 9 Mitgliedern, die von den Beiräten aller TU gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats und die Beiratsvertretung brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

(3) Die Beiratsvertretung wählt den Beiratsvorstand. Dieser besteht aus dem Beiratsvorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Beiratsvorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Personen zum Vereinsvorstand (§ 8) vor.

§ 11 Einkünfte, Vermögen und Vermögensanlage

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) freiwilligen Zuwendungen der TU oder von anderer Seite;

b) den sonstigen Erträgen des Vereinsvermögens;

c) Den Versicherungsleistungen aus den abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen;

(2) Der Verein erwirbt gegen ein TU auch dann keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung solcher Zuwendungen, wenn das TU sie längere Zeit oder regelmäßig gemacht haben sollte.

(3) Die TU können vom Verein nur dann Zuwendungen zurückfordern, wenn diese irrtümlich geleistet und vom Versicherer erstattet wurden.

(4) Aus den Zuwendungen dürfen ausschließlich und unmittelbar nur dem jeweiligen Versorgungsversprechen wertmäßig deckungsgleiche Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen werden. Eine andere Form der Verwendung der Zuwendungen ist nicht zulässig.

(5) Die TU leisten eine Kostenpauschale zur Deckung der Verwaltungskosten, deren Höhe sich aus der vom Vorstand festgesetzten Gebührenordnung ergibt.

§ 12 Leistungen

(1) Der Verein kann Alters-, Invaliden-, Witwen-, Witwer-, Waisen- und Sterbegelder gewähren.

(2) Die Höhe der Leistungen richten sich nach dem für das TU aufgestellten Leistungsplan. Die Leistungen des Vereins dürfen vom TU und von den Leistungsempfängern weder abgetreten noch verpfändet werden.

(3) In den Fällen und Folgen der §§ 3 und 4 dieser Satzung besteht das Leistungsversprechen des Vereins grundsätzlich weiter, es reduziert sich auf die erreichte Anwartschaft deren Höhe sich aus dem Finanzierungsinstrument ergibt.

(4) Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Alters-, Invaliden-, Witwen-, Witwer-, Waisen- oder Sterbegeldern und anderen Leistungen kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen das TU begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs geleistet.

Jedem Leistungsempfänger ist dieses in geeigneter Form schriftlich bekannt zu geben.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann gem. § 41 BGB nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Vermögensverwendung bei Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen

- a) den gemäß § 2 Begünstigten nach einem von den Liquidatoren aufzustellenden Plan zugute kommen, wobei auch die Anwärter zu berücksichtigen sind, oder
- b) ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden.

(2) Im Falle der Auflösung kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder die Übertragung des Vereinsvermögens an eine andere, mit gleicher Zweckbestimmung ausgerichtete Unterstützungseinrichtung beschließen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert (§ 43 Abs. 1 u. 2 BGB).

Fassung vom 13.06.2018

I. Einrichtung und Verwaltung der Versorgungszusage

Anzahl der Leistungsanwärter / RDV	Gebühren (jeweils pro LA)
1 – 99 Leistungsanwärter (LA) / RDV	10,00 € Einrichtungsgebühr 5,00 € monatlich
100 und mehr Leistungsanwärter (LA) / RDV	9,00 € Einrichtungsgebühr 4,50 € monatlich
Beitragsfreie Versorgungsanwartschaft(en) / RDV(en)	Gebührenfrei
Führung der Versorgungszusage ohne Lastschriftinzugsermächtigung des Trägerunternehmens (TU) unabhängig von der Anzahl der Leistungsanwärter	20,00 € Einrichtungsgebühr 10,00 € monatlich
Einrichtung und Führung einer Versorgungszusage mit einem „Netto- / Honorartarif“ innerhalb der jeweils einzurichtenden RDV	75,00 € Einrichtungsgebühr 10,00 € monatlich
Wiederinkraftsetzung einer Versorgungszusage (je RDV / Versorgungszusage)	20,00 €
Übernahme / Übergabe einer Zusage von / an einer anderen / dritten / fremden Unterstützungskasse / Versorgungseinrichtung (aktive Führung)	250,00 € pro RDV / LA
Übernahme einer Zusage / Übergabe von/ an einer anderen / dritten / fremden Unterstützungskasse / Versorgungseinrichtung (beitragsfreie Führung)	400,00 € pro RDV / LA
Übertragung einer Versorgungszusage innerhalb der GUK e.V.	25,00 € pro RDV / LA
Auslagerung einer Pensionszusage	Gebühr jeweils pro Fall / RDV / LA / LE
Übernahme / Einrichtung einer RDV als VN Vertragswert < 100.000,00 €	250,00 €
Übernahme / Einrichtung einer RDV als VN Vertragswert > 100.000,00 €	400,00 €
Einrichtungsgebühr	40,00 €

II. Vertragsänderung / -störung / -kündigung innerhalb der Versorgungszusage(n)

Art der Änderung	Gebühr (jeweils pro LA / Buchung / RDV)
Rücklastschrift	15,00 € pro Buchung (inkl. Bankgebühr)
Erstellung eines Ersatzleistungsplans	20,00 €
Kündigung der Versorgungszusage innerhalb des § 3 BetrAVG oder Analog	50,00 €
Abfindungszahlungen / Auszahlungen an den PSVaG	50,00 € pro Buchung / RDV / LA
Durchführung eines Versorgungsausgleichs	300,00 € je Anrecht / RDV
Ermittlung einer Anschrift (TU, LA, LE) oder einer berechtigten dritten Person	35,00 € Gebühr je Ermittlungsvorgang
Beitragsfreistellung einer Versorgungszusage / RDV	25,00 € je Vorgang / RDV

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 03/2024 (Unterlagen Einrichtung UK kompakt)

II. Vertragsänderung / -störung / -kündigung innerhalb der Versorgungszusage(n)

Erstellung des Kurznachweises für den jeweils aktuellen Zeitraum zur Bestätigung der Bemessungsgrundlage gegenüber dem PSVaG (PensionsSicherungsVerein auf Gegenseitigkeit)	Gebührenfrei
Erstellung des Kurznachweises für bereits vergangene Zeiträume (min. 2 Kalenderjahre vor dem aktuellen Stichtag) zur Bestätigung der Bemessungsgrundlage gegenüber dem PSVaG (PensionsSicherungsVerein auf Gegenseitigkeit)	25,00 €

III. Leistungsbezug (Kapitalleistungen, Altersrenten, BU-/EU- Renten, Hinterbliebenenrenten)

In der Phase des Leistungsbezugs wird dem TU die Möglichkeit gegeben, die Rentnerverwaltung eigenständig durchzuführen (Brutto Auszahlung der Leistung an TU abzüglich Gebühren), oder die Rentnerverwaltung gebührenpflichtig durch die GUK e.V. durchführen zu lassen.

Bei sogenannten Kleinstanwartschaften wird grundsätzlich die Kapitalisierung / Kapitalleistung der Versorgungszusage durchgeführt – als Kleinstbetragsrente gelten bei der GUK e.V. Renten unter oder bis zu einem monatlichen Betrag in Höhe von 50,00 €.

Die Gebühren trägt dann der Leistungsempfänger (LE) gem. nachstehender Übersicht:

Rentenhöhe	Gebühr (jeweils pro LE / RDV / Zusage)
bis 200,00 €	10,00 € monatlich 15,00 € monatlich bei Auslandskonten
200,01 € < 500,00 €	12,50 € monatlich 17,00 € monatlich bei Auslandskonten
500,01 € < 1.500,00 €	13,50 € monatlich 20,00 € monatlich bei Auslandskonten
Ab 1.500,01 €	15,00 € monatlich 25,00 € monatlich bei Auslandskonten
Bruttoauszahlung an TU (mtl/einmalig)	4,00 € monatlich / 100,00 € einmalig
Kapitalabfindung / Todesfallabwicklung	Gebühr (jeweils pro LE / RDV / Zusage)
< 1.000,00 €	60,00 € 80,00 € bei Auslandskonten
> 1.000,00 € < 25.000,00 €	80,00 € 120,00 € bei Auslandskonten
> 25.000,00 € < 100.000,00 €	100,00 € 200,00 € bei Auslandskonten
> 100.000,00 €	120,00 € 240,00 € bei Auslandskonten

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungsKasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 03/2024 (Unterlagen Einrichtung UK kompakt)

**Veinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 28 DSGVO
Zwischen dem Auftragsverarbeiter und Auftragnehmer der GUK e.V.
und dem Auftraggeber, dem jeweiligen Trägerunternehmen gemäß Aufnahmeantrag**



1.
Der nachfolgende Vertrag besteht zwischen dem im Aufnahmeantrag aufgeführten Trägerunternehmen und der GUK Unabhängige Gruppen Unterstützungskasse für den Mittelstand e.V. (GUK e.V.) Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.
2.
Die Dauer des Auftrags ist zeitlich unbefristet, allerdings erlischt diese Vereinbarung spätestens, sobald die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten erfüllt/abgelaufen sind. Diese Auftragsdatenvereinbarung gilt ab dem 25.05.2018, alle anderen ggf. bestehenden Vereinbarungen werden hierdurch ersetzt. Wir löschen Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen die GUK e.V. geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre. Die Örtlichkeit der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung ist ausschließlich Deutschland. Jedwede Verlagerung in ein Drittland bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Als Dienstleister und Verwalter des Auftragnehmers fungiert ausschließlich die festgelegte Verwaltungsgesellschaft der GUK e.V. sowie die von Ihr bestimmte ggf. erforderliche Abrechnungsstelle. Eine Verlagerung auf einen anderen Anbieter oder eine Subunternehmung ist nicht zulässig.
3.
Der Auftragsgegenstand, bzw. der Umfang der jeweiligen Aufgabe ergibt sich aus den Anforderungen der Führung und Verwaltung der Versorgungszusagen, sowie den jeweiligen Anforderungen der beteiligten Rückdeckungsversicherer. Es werden Daten gespeichert, ausgewertet, bearbeitet und weitergeleitet. Der Zweck der Speicherung / Verarbeitung von diesen Daten ist ausschließlich die ordnungsgemäße Führung und Verwaltung der jeweiligen Versorgungszusagen, die Kommunikation zwischen der GUK e.V. und der jeweiligen betroffenen Person / Unternehmen / Einrichtung gemäß Absatz 5.
4.
Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung personen- und unternehmensbezogener Daten sind folgende Datenarten: Zur Person:
Personenstammdaten, Kommunikationsdaten, sozialversicherungsrechtliche Daten, steuerrechtliche Daten, konfessionsbezogene Daten, familiärer Status, Beschäftigungsstatus, Auskunftsangaben, Bankdaten
Zum Trägerunternehmen: Unternehmensstammdaten, Kommunikationsdaten, Handelsregisterangaben und -auszüge, Bankdaten, SEPA – Mandate.
5.
Der Kreis der betroffenen Personen ergibt sich aus der Erteilung der Versorgungszusagen, welche jeweils durch einen individuellen Leistungsplan der GUK e.V. dokumentiert werden. Dieses sind, das Unternehmen / Trägerunternehmen, versicherte Personen / Leistungsanwärter / Leistungsempfänger, die Rückdeckungsversicherer, der PensionsSicherungsVereinaufGegenseitigkeit (PSVaG), Amtsgerichte, Insolvenzverwalter, Einwohnermeldeämter, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, berechnigte Hinterbliebene der Versorgungsanwartschaft, Nachlassverwalter, Ämter und Institutionen, Banken sowie den jeweiligen Beratern, Vermittlern und Betreuern der Unternehmen bzw., versicherter Personen. Andere Einzelpersonen sind nicht betroffen.
6.
Der Auftragnehmer wird Daten nur dann sperren oder löschen, wenn dies ausdrücklich und in Schriftform vom Auftraggeber gewünscht wird. Jede Mitteilung und / oder Weisung des Auftraggebers bedarf zwingend der Schriftform. Mündliche oder Fernmündliche Mitteilungen gelten solange als unwirksam bis diese schriftliche bestätigt wurden.
7.
Die GUK e.V. trifft für Ihren Verantwortungsbereich die erforderlichen technischen und organisatorischen zum Schutz der gespeicherten und verarbeiteten Daten. Alle technischen und organisatorischen Maßnahmen

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungskasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 03/2024 (Unterlagen Einrichtung UK kompakt)

**Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 28 DSGVO
Zwischen dem Auftragsverarbeiter und Auftragnehmer der GUK e.V.
und dem Auftraggeber, dem jeweiligen Trägerunternehmen gemäß Aufnahmeantrag**



unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung, wodurch es dem Auftragnehmer gestattet ist, die Maßnahmen und technischen Vorrichtungen zur Anpassung des Sicherheitsniveaus anzupassen. Auf Anforderung werden die Maßnahmen und Änderungen dem Auftraggeber gegenüber dokumentiert.

8.

Die GUK e.V. hat zusätzlich zur Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags nach folgende Pflichten: Insofern gesetzlich gefordert – Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeiten ausüben kann. Auf Verlangen teilt die GUK e.V. dem Trägerunternehmen dessen Kontaktdaten mit.

Die Wahrung des Datengeheimnisses nach entsprechen den gelten Vorschriften. Alle beteiligten Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene und / oder unternehmensbezogene Daten zugreifen können, sind auf das Datengeheimnis verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden Datenschutzpflichten belehrt worden.

Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Ausführung und Erfüllung, insbesondere die Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags.

Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber, z.B. durch Testat des Administrators und des Datenschutzbeauftragten.

Dies gilt auch für die Kontrollrechte des Auftraggebers, welche auf Anforderungen durch die genannten Kontrollinstanzen nachgewiesen werden.

Auftraggeber und Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage einer Sicherheitsbehörde bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben zusammen. Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde beim Auftragnehmer ermittelt.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den §§ 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit der Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen. Hierzu gehören die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus, die Verpflichtung, Verletzungen der Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber Betroffenen zu unterstützen, den Auftraggeber für dessen Folgeabschätzung zu unterstützen, die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

9.

Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO und insoweit zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Der Auftraggeber ist alleine für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich. Der Auftraggeber trägt Sorge, dass die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen rechtsverletzungsfrei erbringen kann. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

10.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus, Stillschweigen über alle in diesem Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt gewordenen Daten zu wahren.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die zuständigen Gerichte am Standort des Auftragnehmers zuständig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien ursprünglich verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Diese Vereinbarungen gelten in Ergänzung des Aufnahmeantrags, der Satzung, der Gebührenordnung und des Merkblatts der GUK e.V.

GUK Unabhängige GruppenUnterstützungsKasse für den Mittelstand e.V.

Bahnhofstraße 20 – 32825 Blomberg

Tel.: 05235 – 99 48 00 FAX: 05235 – 99 48 02 – info@guk-blomberg.de – www.guk-blomberg.de

Vorstand: Hendrik Scholz, Jens Bartel Amtsgericht Lemgo VR 50340

Bankverbindung: Volksbank Ostlippe e.G., Blomberg, BIC: GENODEM1OLB, IBAN: DE56 4769 1200 0000 5864 00

© GUK e.V. 03/2024 (Unterlagen Einrichtung UK kompakt)